



**Turn- und Gesangverein Eintracht Abstatt 1842 e.V.**

Satzung des  
Turn- und Gesangverein Eintracht Abstatt 1842 e.V.  
vom 18. Februar 1962 in der Neufassung vom 22. April 1993 und 24.04.2015  
überarbeiteter Stand: 02.10.2020

Inhalt:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze .....	2
§ 3	Organisation.....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge und Umlagen .....	5
§ 7	Organe des Vereins .....	6
§ 8	Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	6
§ 9	Hauptversammlung .....	6
§ 10	Vorstand.....	8
§ 11	Hauptausschuss .....	9
§ 12	Kassenprüfer .....	9
§ 13	Abteilungen.....	11
§ 14	Vereinsjugend .....	11
§ 15	Ordnungen .....	11
§ 16	Auflösung .....	13
§ 17	In-Kraft-Treten .....	13



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Turn- und Gesangverein Eintracht Abstatt 1842“ (kurz TGV Abstatt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Abstatt.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Kunst und Kultur, insbesondere auch für die jugendlichen Mitglieder durch Gestaltung einer aktiven Jugendarbeit.  
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 2.5 Mit Ausnahme des § 2.4 ist der Verein politisch und konfessionell neutral.



## § 3 Organisation

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und seinen Fachverbänden, soweit sie vom Verein betriebene Sportarten vertreten. Der Verein kann kooperatives Mitglied aller den Zielen des Vereins entsprechenden Organisationen sein und erkennt in diesem Falle deren Satzung an.
- 3.2 Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände sowie einer der unter § 3.1 benannten Organisationen, dem der Verein als Mitglied angehört, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Hauptausschuss zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bzw. beschränkt geschäftsfähiger bedarf der Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreter/s.
- 4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Hauptausschussmitglied delegieren kann.
- 4.4 Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch den Hauptausschuss. Mit der Antragsstellung besteht eine vorläufige Mitgliedschaft.
- 4.6 Mit der Antragstellung erkennt das Vereinsmitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.



**Turn- und Gesangverein Eintracht Abstatt 1842 e.V.**

---

- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren (z.B.: Namensänderung, Adressänderung, Bankverbindungsänderung). Eventuelle Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt wurden, gehen zu Lasten des Mitglieds.**



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt**
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Hauptausschusses. Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.**
- 5.3 Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied:**
  - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Betrages von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
  - b) grob und/oder wiederholt gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins oder gegen sonstige Satzungen oder Ordnungen von Organisationen, denen der Verein angehört, verstößt,
  - c) das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
- 5.4 Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Mittels einer Beschwerde kann gegen diesen Ausschluss ein Widerspruch eingereicht werden. Dieser ist innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Hauptausschuss zu richten, der den Widerspruch prüft.**

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 6.1 Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.**
- 6.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Umlagehöhe ist auf das Dreifache des Jahresbeitrages eines erwachsenen vollzahlenden Mitgliedes beschränkt.**
- 6.3 Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Diese erfordern die Zustimmung des Hauptausschusses.**
- 6.4 Weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.**



## § 7 Organe des Vereins

### 7.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Hauptausschuss.

## § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 8.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9 Hauptversammlung

- 9.1 Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich, jeweils bis zum Ende des zweiten Quartals stattfinden.
- 9.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich, unter Angaben der Gründe, beim Vorstand beantragen.
- 9.3 Die Hauptversammlung ist vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten der Gemeinde Abstatt einzuberufen.
- 9.4 Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.



**Später eingehende Anträge, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (vgl. 0) betreffen, dürfen nicht beraten und beschlossen werden.**

**9.5 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

**9.6 An der Hauptversammlung darf jedes Vereinsmitglied teilnehmen und das Wort ergreifen.**

**9.7 In der Hauptversammlung hat jedes Vereinsmitglied über 16 Jahren – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.**

**Jugendliche Vereinsmitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.**

**Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.**

**9.8 Die Hauptversammlung wird vom/von den Vorsitzenden geleitet. Ist/sind der/die Vorsitzende/n nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

**9.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**

**9.10 Kommt es bei Wahlen zur Stimmengleichheit einer oder mehrerer Kandidaten, so findet eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl ebenfalls zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.**

**Das Losverfahren soll vom Versammlungsleiter durchgeführt werden.**

**9.11 Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll durch den Protokollführer zu fertigen. Dieser wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und soll folgende Punkte enthalten:**

- a) Ort und Zeit der Versammlung,**
- b) die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder,**
- c) die Tagesordnung und**
- d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse.**

**Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen aufgenommen werden.**





**9.12 Die Hauptversammlung hat grundsätzlich folgende Aufgaben:**

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme Berichte des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl des Kassenprüfers (vgl. § 12),
- f) Wahl des Pressewarts,
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Beschluss über Satzungsänderungen.

## § 10 Vorstand

**10.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, maximal zwei gleichberechtigten und je einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden sowie aus weiteren folgenden Mitgliedern:**

- a) Kassier,
- b) Schriftführer.

**10.2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf bis zu 3 Jahre gewählt.**

**10.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 10.1 kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.**

**10.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.**

**10.5 Nur der Vorstand ist zur Unterzeichnung von Verträgen berechtigt, ebenso zur Unterzeichnung von Zuwendungs- und Spendenbescheinigungen, sowie für die Unterzeichnung von Wartungsverträgen und Verträgen zur Unterhaltung des Vereinsvermögens. Trainer- und Arbeitsverträge aller Abteilungen müssen vom Vorstand unterzeichnet werden. Die betreffenden Verfügungsgrenzen und Vertretungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.**

**10.6 Kann keine der beiden Positionen des Vorsitzenden besetzt werden, treten zwei Personen, die von und aus dem Hauptausschuss gewählt werden, als kommissarische Vorsitzende ein.**





## § 11 Hauptausschuss

- 11.1 Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 10.1 dieser Satzung und folgenden weiteren Mitgliedern:**
- a) **Abteilungsleiter,**
  - b) **Pressewart,**
  - c) **Jugendvorsitzende (sofern von der Vereinsjugend gewählt § 14).**
- 11.2 Durch Beschluss der Hauptversammlung können weitere Hauptausschussmitglieder bestimmt werden.**
- 11.3 Der Hauptausschuss bestimmt die Vereinspolitik in sportlicher und kultureller Hinsicht.**
- 11.4 Der Hauptausschuss ist bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen.**
- 11.5 Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Ausschussmitgliedern gefasst. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.**
- 11.6 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Entgelt und Vergütung geführt. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf ein Entgelt in Form einer Aufwandsentschädigung (steuerfreie Pauschale) im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen (derzeit § 3 Nr. 26a EStG) beschließen.**
- 11.7 Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.**

## § 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Hauptversammlung wählt aus einem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre.**
- 12.2 Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.**
- 12.3 Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.**



**Turn- und Gesangverein Eintracht Abstatt 1842 e.V.**

---





## § 13 Abteilungen

- 13.1 Die Durchführung des Sport-, Gesangs- und Kulturbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und können kein eigenes Vermögen bilden.**
- 13.2 Im Interesse eines geordneten Vereinslebens sollen die Abteilungen ihre Termine aufeinander abstimmen.**
- 13.3 Über die Gründung, Auflösung bzw. Ausgliederung von Abteilungen beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.**
- 13.4 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen, musikalischen und kulturellen Bereichs unter Beachtung dieser Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.**
- 13.5 Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.**

## § 14 Vereinsjugend

- 14.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder unter 18 Jahren an.**
- 14.2 Näheres kann in einer Jugendordnung des Vereins geregelt werden.**

## § 15 Ordnungen

- 15.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
  - a) Geschäftsordnung**
  - b) Jugendordnung**
  - c) Datenschutzordnung**
  - d) Beitragsordnung sowie**
  - e) eine Ehrungsordnung.****
- 15.2 Der Hauptausschuss ist, mit Ausnahme der Jugendordnung, für den Erlass der Ordnungen zuständig.**
- 15.3 Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen.**



**Turn- und Gesangverein Eintracht Abstatt 1842 e.V.**

---





## § 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.**
- 16.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.**
- 16.3 Bei der Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Abstatt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

## § 17 In-Kraft-Treten

**Die Neufassung dieser Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 02.10.2020 beschlossen, tritt sofort in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.**